



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

## Bekanntgabe durch Veröffentlichung

## Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A\*  
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: [gesundheitsamt@wiesbaden.de](mailto:gesundheitsamt@wiesbaden.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

13. November 2020

## Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vom 19. Oktober 2020

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

### Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite VO) der Hessischen Landesregierung vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vom 19. Oktober 2020 wird bis einschließlich zum 29. November 2020 verlängert. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der in der vorstehenden Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. /2

Unsere Servicezeiten:  
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr  
Service-Tel.: 0611-31 2828  
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55  
Postbank Frankfurt/Main  
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE  
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102  
USt-ID: DE 113823704

\*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:  
Weidenbornstraße,  
Buslinien 3, 6 und 33

### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der in Bezug genommenen Allgemeinverfügung zur Anordnung von Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vom 19. Oktober 2020.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist im vorliegenden Falle entbehrlich.

### **Begründung**

Die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist angesichts der nach wie vor sehr angespannten Infektionslage im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden geboten.

Die Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Wiesbaden sind in den vergangenen Tagen und Wochen weiter erheblich angestiegen und verharren trotz der von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Mit Stand vom 12. November 2020 sind in den vergangenen sieben Tagen 832 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt damit bei einer Inzidenz von 285,9 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz). Ferner sind mittlerweile 38 Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen zu beklagen. Von diesen 38 Todesfällen waren 33 Personen zum Zeitpunkt ihres Todes über 70 Jahre alt, das Durchschnittsalter aller Verstorbenen liegt bei 78,5 Jahren.

Die Gefährdungslage für die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die zum Teil als Angehörige besonders vulnerabler Gruppen potentiell zu den Risikopatienten bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 zählen, hat sich durch die Verbreitung des Virus in der Mitte der Bevölkerung weiter verschärft. Es ist bereits zu Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen der genannten Art gekommen. So konnte bereits seit Oktober ein Anstieg der Infektionsfälle in Alten- und Pflegeheimen verzeichnet werden.

Zwar zeigt noch immer der überwiegende Teil der Neuinfizierten derzeit keine schweren Verläufe einer Erkrankung mit COVID-19, was an der derzeit vor allem betroffenen Bevölkerungsgruppe liegen dürfte, deren Mitglieder nicht zu den Risikogruppen zählen. Da jedoch die Infektionsfälle in absoluten Zahlen erheblich angestiegen sind und weiter ansteigen, steigt dementsprechend auch die Anzahl der zu hospitalisierenden Personen spürbar an. Waren zum 1. Oktober 2020 von 108 verfügbaren Normalpflegebetten für COVID-19-Erkrankte im Versorgungsgebiet Limburg-Wiesbaden „nur“ 32 belegt, wurden von den inzwischen auf 239 Normalpflegebetten aufgestockten Kapazitäten am 10. November 2020 bereits 168 Betten benötigt. Auch im Bereich der Intensivpflege hat die Auslastung empfindlich zugenommen. War am 1. Oktober 2020 von 9 verfügbaren COVID-19-low care-Intensivbetten nur eines belegt, waren am 10. November von nunmehr 10 verfügbaren Betten bereits 6

belegt. Von den am 1. Oktober 2020 verfügbaren 28 high care-Intensivbetten waren zu diesem Zeitpunkt im Versorgungsgebiet „nur“ 6 belegt, während am 10. November von 38 verfügbaren high care-Intensivbetten bereits 29 belegt waren. Die Ausweitung der Bettenkapazitäten ist freilich nicht unbegrenzt möglich. Darüber hinaus bildet diese Darstellung der Auslastung der Bettenkapazitäten die Auslastung der Personalkapazitäten nicht ab. Auch hier nähert man sich der Belastungsgrenze an, da geschultes Pflege- und ärztliches Personal nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung steht und zudem Ausfälle durch Krankheiten, Quarantänisierungen etc. zu verzeichnen waren sowie weiter zu erwarten sind.

Angesichts der aktuellen Lage besteht durch die Existenz einer Vielzahl an (bislang) unerkannt infizierten Personen das konkrete Risiko, dass sie sich im Stadtgebiet bewegen, soziale Kontakte pflegen und letztlich weitere Personen anstecken. Die zeitliche Erstreckung der Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen sowie ambulant betreuten Wohngemeinschaften in verschärfender Abweichung von den Regelungen der Zweiten VO ist daher im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden notwendig, um einen ungehinderten Eintrag von SARS-CoV-2 in diese Einrichtungen und zu den dort lebenden Menschen zu verhüten. Denn unter den dortigen Bewohnerinnen und Bewohnern befinden sich - wie ausgeführt - zahlreiche Angehörige von Risikogruppen, sei die Zugehörigkeit alters- oder vorerkrankungsbedingt. Daneben wird so ein Schutz der Gesundheit der Gesamtbevölkerung erreicht sowie das öffentliche Gesundheitswesen vor einer es überlasteten Inanspruchnahme geschützt.

Die Maßnahme ist nach wie vor verhältnismäßig.

Die Einschränkung von Kontakten ist geeignet, den Übertragungsweg eines von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheitserregers wirksam zu behindern und so dessen Weiterverbreitung einzugrenzen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da noch immer keine gleich wirksamen anderweitigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz begründen. Der Einsatz von nunmehr verfügbaren Antigen-Schnelltests am sog. Point of Care (PoC) vermag zwar einen zusätzlichen Schutz zu bieten, jedoch ist die flächendeckende Versorgung mit diesen Schnelltests gerade erst im Begriff anzulaufen. Sollten sich die Schnelltests in der Praxis flächendeckend als wirksame Maßnahme bewähren, um den Eintrag von SARS-CoV-2 in medizinische sowie Pflege- und Wohnzwecken dienende Einrichtungen bewähren, könnte ggf. auf die angeordneten Besuchseinschränkungen verzichtet werden. Noch kann diese Situation aber nicht als gegeben angesehen werden. Auch sind etwa Luftfilteranlagen nicht gleich wirksam. Sie können nach Auskunft des Robert Koch-Instituts zwar einen wichtigen Beitrag zur Verringerungen des Infektionsrisikos leisten, ersetzen können sie jedoch andere Schutzmaßnahmen nicht (vgl. RKI, Infektionsschutzmaßnahmen „*Können Luftreinigungsgeräte bzw. mobile Luftdesinfektionsgeräte andere Hygienemaßnahmen ersetzen?*“, Stand: 21. Oktober 2020 ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Infektionsschutz.html#FAQId14936962](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQId14936962), zuletzt besucht am 11. November 2020, 14.20 Uhr).

Die Maßnahme ist auch angemessen. Die betroffenen Interessen wurden erneut abgewogen und angesichts des Umstandes, dass regelmäßige Besuche trotz der äußerst angespannten Infektionslage nach wie vor möglich sind, kann nicht von einer Unzumutbarkeit der Maßnahme ausgegangen werden. Überdies bestehen für Fälle von beruflichen Notwendigkeiten und vor allem für Sachverhalte von besonderer menschlicher Tragweite und Bedeutung die vorgesehenen Ausnahmeregelungen der ursprünglichen Allgemeinverfügung fort.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen sowie in ambulant betreuten Wohngemein-

schaften vom 19. Oktober 2020 bis zum 29. November 2020 ist erforderlich, um die infektiologische Lage weiter zu beobachten, auf gesicherter Grundlage zu bewerten und die Einrichtungen, deren Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Personal wirksam zu schützen. Es wird so überdies ein infektiologisch sinnvoller Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen vom 28. August 2020 sowie mit den Maßnahmen der Landesregierung im Zusammenhang mit dem sog. „Lockdown light“ erreicht.

Von einer **Anhörung** wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Infektionslage erfordert das unverzügliche Ergreifen von weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht ermittelt werden können, so dass eine Anhörung nicht durchführbar ist und zudem das Regelungsziel gefährden würde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt  
Amtsleiterin